

Verordnung der Gemeinde Neuschönau über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Neuschönau erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S.236), folgende **Verordnung**:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr, für Blindenhunde, für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Rettungshunde des Zivil- und Katastrophenschutzes, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie für Jagdhunde während der Jagdausübung.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der bebauten Ortslage (Gebiete, die mindestens 100 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind) freier Auslauf gewährt werden, sofern
 - der Hund in Begleitung einer Person ist, die Einwirkung auf ihn ausüben kann und
 - sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (5) Die Ausnahmeregelung nach Abs. 4 erstreckt sich nicht auf öffentlich gewidmete Geh- und Radwege sowie ausgewiesene Wanderwege.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als große Hunde gelten erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm soweit sie keine Kampfhunde sind. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert am 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S.583).

§ 3

Ausschluss der Mitführung von Kampfhunden und großen Hunden

Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden ist auf den Kinderspielplätzen und auf den Friedhöfen im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

- entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt;
- entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- entgegen § 3 auf einem Kinderspielplatz oder Friedhof mit sich führt

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Neuschönau, den 11.07.2022


Alfons Schinabeck
Erster Bürgermeister

